

## Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – persönlicher Schulbedarf

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, bzw. § 6b BKGG analog § 28 SGB II, Asylbewerberleistungen

### A. Angaben zum Antragsteller:

Name	Vorname		Anrede: <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon		Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum		BG-Nummer (vom Jobcenter auszufüllen)	

### Angaben zum Kind:

Name	Vorname
Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

Ich beantrage für mein Kind die Übernahme der Kosten für den persönlichen Schulbedarf.  
Mein Kind besucht die \_\_\_\_\_  
Name der Schule

Für Schüler\*innen vor dem 6. und nach dem 15. Geburtstag ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

- Schulbescheinigung liegt bei.  
 Schulbescheinigung wird nachgereicht

Er ist für private Schulausstattung wie Schreibzeug, Hefte, Schulmappen, Hallenschuhe für Sportunterricht aber auch Kopier- und Materialgeld welche in der Schule anfallen.

Die Höhe der Leistung umfasst 154,50 € pro Schuljahr. Dieser Betrag wird in zwei Raten direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. 1. Rate: 103,00 € im August und 2. Rate 51,50 € im Februar.

Die Auszahlung der 2. Rate im Februar erfolgt nicht automatisch und ist gesondert zu beantragen.

### Angaben zur Bankverbindung

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_

Den beiliegenden Datenschutzhinweis habe ich zur Kenntnis genommen.

Coburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller\*in ab Vollendung 15. Lebensjahr

## Datenschutzhinweis des Amts für Schulen, Kultur und Bildung der Stadt Coburg

zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII (Sozialhilfe),  
bzw. § 6b BKGG analog § 28 SGB II (Wohngeld / Kinderzuschlag), Asylbewerberleistungen

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Coburg, Oberbürgermeister Dominik Sauerteig, Markt 1, 96450 Coburg Tel: 09561/89 0 Fax: 09561/89 1179, [info@coburg.de](mailto:info@coburg.de)
2. Zuständig für den Datenschutz ist: Rechtsamt der Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg Tel: 09561/89 1302, Fax: 09561/89 61302, [Stefanie.grundmann@coburg.de](mailto:Stefanie.grundmann@coburg.de)
3. Die Datenerhebung im Rahmen der Antragsstellung und die anschließende Datenspeicherung erfolgt zu dem Zweck, Ihrem Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe gewähren zu können.
4. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. lit. e DSGVO.
5. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden Stellen, denen gegenüber die Leistungserbringung durch die Stadt Coburg für das Kind erfolgt, insoweit weitergegeben, wie dies für Abrechnungszwecke erforderlich ist, um die Anspruchsberechtigung Ihres Kindes für Leistungen für Bildung und Teilhabe zu ermitteln.
6. Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre ab dem Folgejahr der Leistungserbringung aufbewahrt und – sofern dann kein zwingender Grund zur weiteren Aufbewahrung besteht – unverzüglich gelöscht.
7. Betroffenenrechte
  - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
  - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
  - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
  - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatischer Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
  - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
  - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Folge der Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und derjenigen Ihres Kindes bei der Antragstellung wäre, dass Ihr Kind keine Leistungen erhält.
9. Eine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO besteht nicht.